



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 9. Wahlperiode, 1975-1976

31.01.1977 - Drucksache 9/407

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats

Gesetz über den Wegfall von Genehmigungen und Zustimmungen nach dem Bundesbaugesetz

Im Lande Bremen ist aufgrund der in § 188 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) enthaltenen Ermächtigung durch das Gesetz über den Wegfall von Genehmigungen und Zustimmungen nach dem Bundesbaugesetz vom 22. Februar 1962 (SaBremR 2130-a-6) eine Bestimmung dahingehend getroffen worden, daß die in § 6 Abs. 1 und in den §§ 11, 16, 17 und 25 vorgesehenen Genehmigungen oder Zustimmungen entfallen. Eine solche Vorschrift war notwendig, da sonst beispielsweise ein von der Stadtbürgerschaft beschlossener Bebauungsplan noch von der höheren Verwaltungsbehörde ausdrücklich hätte genehmigt werden müssen. Für eine solche Genehmigung ist jedoch in Bremen bei dem besonderen Verwaltungsaufbau keinerlei Grund ersichtlich. Auch für die Stadt Bremerhaven hätte sich ohne Wegfall der Genehmigungen oder Zustimmungen eine erhebliche Änderung des Verfahrens ergeben, da bis zum Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes die Pläne in Bremerhaven selbständig verabschiedet worden sind.

Durch das Gesetz zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) ist die in § 188 Abs. 1 enthaltene Ermächtigung dahingehend erweitert worden, daß auch bei den folgenden Tatbeständen der Fortfall der Genehmigungen oder Zustimmungen der höheren Verwaltungsbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmt werden kann:

§ 9a BBauG

Zustimmung zur Verlängerung der Frist einer Festsetzung oder Satzung zur Sicherung der Infrastruktur bis zu 2 Jahren; Abs. 3 und 8, Zustimmung zum Beschluß einer erneuten Festsetzung oder Satzung zur Sicherung der Infrastruktur; Abs. 4 und 8, Genehmigung zur Aufhebung einer Festsetzung oder Satzung zur Sicherung der Infrastruktur vor Ablauf der Frist; Abs. 5 und 8.

§ 34 Abs. 2 BBauG

Genehmigung der Satzung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

§ 144f Abs. 1 BBauG

Zustimmung zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens aus Anlaß einer städtebaulichen Maßnahme.

Es wird vorgeschlagen, entsprechend der in § 188 Abs. 1 (neu) BBauG enthaltenen Ermächtigung auch diese Zustimmungen oder Genehmigungen der höheren Verwaltungsbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde im Lande Bremen entfallen zu lassen, da für den Fortfall die gleichen Gesichtspunkte sprechen, die zum Erlaß des bisher geltenden Landesgesetzes geführt haben. Die Tatsache, daß in dem neu gefaßten § 1 des Gesetzes über den Wegfall von Genehmigungen und Zustimmungen nicht mehr nur die höhere Verwaltungsbehörde aufgeführt ist, beruht darauf, daß in § 17 Abs. 2 BBauG von der nach Landesrecht

zuständigen Behörde die Rede ist. Das Gesetz bedurfte daher insoweit einer redaktionellen Ergänzung.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 13. Januar 1977 zugestimmt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über den Wegfall von Genehmigungen und Zustimmungen nach dem Bundesbaugesetz zu beschließen.

Gesetz über den Wegfall von Genehmigungen und Zustimmungen nach dem Bundesbaugesetz

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) aufgrund des § 188 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossene Gesetz:

§ 1

Die in § 6 Abs. 1, §§ 9a, 11, 16, 17, 25, 34 Abs. 2 und § 144 f Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vorgesehenen Genehmigungen oder Zustimmungen der höheren Verwaltungsbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde entfallen.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Wegfall von Genehmigungen und Zustimmungen nach dem Bundesbaugesetz vom 22. Februar 1962 (SaBremR 2130-a-6) außer Kraft.